

Gasabrechnung

Neues DVGW-Arbeitsblatt G 685 „Gasabrechnung“ regelt die Verfahren zur Ermittlung der Daten zur Abrechnung von Gas, die dem DVGW Arbeitsblatt G 260 „Gasbeschaffenheit“ entsprechen

Die Überarbeitung des vorliegenden Arbeitsblattes wurde durch das DVGW-TK „Gasmessung und Gasabrechnung“ unter Mitwirkung der Eichverwaltungen der Bundesländer und der Physikalisch-Technischen-Bundesanstalt vorgenommen.

Die Einspruchsfrist der Entwurfsveröffentlichung zur G 685 endete am 31. Juli 2008. Nachdem sowohl die Physikalisch-Technische Bundesanstalt auf ihrer Vollversammlung am 26. November 2008 als auch der DVGW dem Arbeitsblatt G 685 nach Einarbeitung der Einsprüche zugestimmt haben, hat die Ermittlung der Daten zur Abrechnung von Gas nach Maßgaben dieses Arbeitsblattes umgehend, spätestens jedoch zum 1. Januar 2010, zu erfolgen.

Als wesentliche Änderungen gegenüber der 3. Auflage des DVGW-Arbeitsblattes G 685 von 1993 inklusive der drei Beiblätter sind folgende Punkte zu nennen:

1. Die Ermittlung der Thermischen Energie und Leistung darf nur durch **sachkundiges Personal** durchgeführt werden. Sach-

kundige müssen für ihren jeweiligen Kompetenzbereich (z. B. Brennwertermittlung, Gasmengenermittlung, Mengenaufteilung oder Ersatzwertbildung) mit den eichrechtlichen sowie den weiteren einschlägigen Vorschriften, Richtlinien und den allgemein anerkannten Regeln der Technik so weit vertraut sein, dass sie die zu prüfenden Sachverhalte selbstständig beurteilen und die erforderlichen Anforderungen, Verfahren und Auflagen jederzeit sachgerecht umsetzen können. Die Qualifikation der Sachkundigen ist bedarfsgerecht durch Schulungen zu sichern und in geeigneter Form zu dokumentieren.

2. Der Einsatz von **Gaszählern mit Temperaturumwertung oder Mengenumwertern** erfolgt bei erheblich von 15 °C abweichender Betriebstemperatur (Zähler in Außeninstallationen oder in beheizten Räumen) auf begründeten Antrag des Letztverbrauchers oder nach Maßgabe des Netzbetreibers. Diese Maßnahme ist möglichst zeitnah umzusetzen. Bei Gaszählern mit Temperaturumwertung erfolgt eine Umwertung des Volumens im Betriebszustand auf den Zustand bei 15 °C.

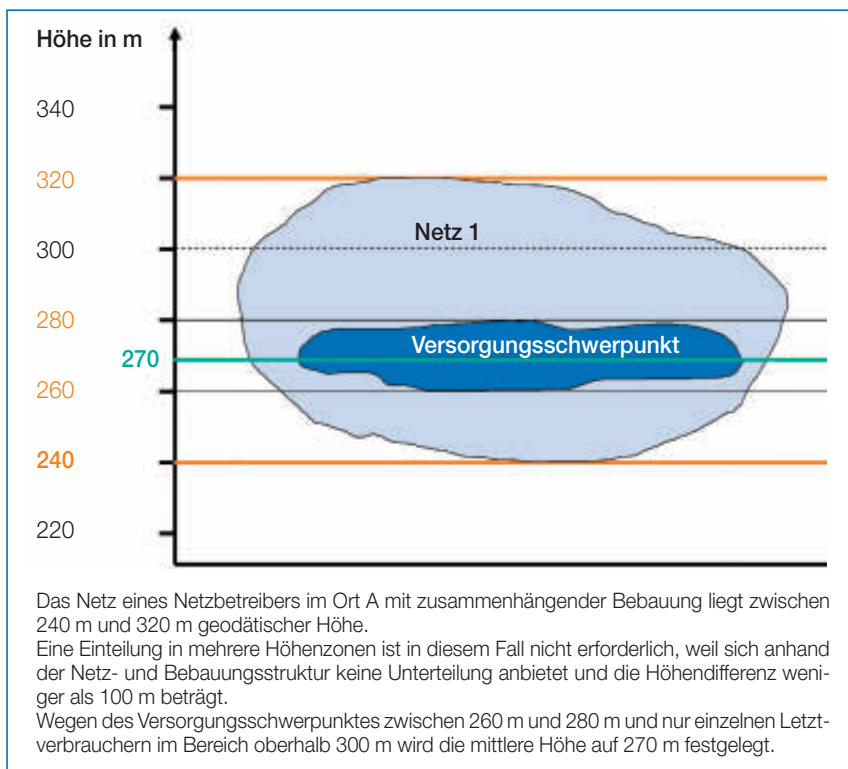
3. Bei der Ermittlung des Luftdruckes ist anzustreben, dass man sich grundsätzlich an der Bebauungsstruktur der Teilnetze orientiert. Die Höhenzonen sollen in der Regel nicht mehr als 50 Meter umfassen. Bei der Festlegung der mittleren Höhe einer Zone sind Versorgungsschwerpunkte der Netze und Teilnetze zu berücksichtigen. Dabei darf die festgelegte mittlere Höhe nicht mehr als 50 Meter von der äußersten Grenze der Zone abweichen. Ausnahmen bis zu 100 Meter sind unter gewissen Bedingungen möglich (vgl. Abbildung).

4. Bei einem durch Ersatzverfahren bestimmten Abrechnungsbrennwert ist sicherzustellen, dass die **2-Prozent-Grenze** gegenüber den letzten in vorgelagerten Netzen gemessenen und/oder rekonstruierten Werten eingehalten wird. Die Betreiber derartiger vorgeschalteter Netze müssen diese Brennwerte für die einzelnen Einspeisepunkte den Netzbetreibern der unmittelbar nachgeschalteten Netzebene mitteilen. Daher wird mit diesem Arbeitsblatt jeder Netzbetreiber verpflichtet, seinem unmittelbar nachgelagerten Netzbetreiber die für die Überprüfung seines Abrechnungsbrennwertes relevanten monatlich gemessenen oder rekonstruierten Einspeisebrennwerte rechtzeitig zu übermitteln.

5. Erfolgt die **jährliche Gasabrechnung** für die Zeitspanne vom 1. Januar bis 31. Dezember, darf der Zählerstand zum 31. Dezember berechnet werden. Dieses Verfahren kann auch für andere Stichtage sinngemäß angewendet werden.

6. Die bei der Ermittlung der Thermischen Energie verwendeten Verfahren und Gleichungen müssen nachvollziehbar dokumentiert werden. Umfang und Detaillierungsgrad müssen angemessen sein. Die **Dokumentation** kann auch in elektronischer Form vorgehalten werden.

Der Entwurf ist zu beziehen über die wvgw Wirtschafts- und Verlagsgesellschaft Gas und Wasser mbH, Josef-Wirmer-Str. 3, 53123 Bonn, Tel.: 0228 9191-40, Fax: 0228 9191499, Internet: www.wvgw.de



Beispiel zur Ermittlung des Luftdruckes

Quelle: DVGW

Verm.-Ass. Dipl.-Ing. Frank Dietzsch